

VERORDNUNGSBLATT DES EVANGELISCHEN MILITÄRBISCHOFS

B1/1972*

Herausgegeben vom Evangelischen Militärbischof,
Jebensstraße 3, 10623 Berlin, Tel. 030/310181-102, E-Mail: ev.militaerbischof@hesb.de,
Internet: <http://www.militaerseelsorge.de> (EVANGELISCH/Militärbischof).



Vereinbarung über die Bildung eines Personalen Seelsorgebereiches bei der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf

Die Evangelische Kirche im Rheinland,
vertreten durch die Kirchenleitung,
und
der Evangelische Militärbischof

schließen gemäß Artikel 6 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Militärseelsorgevertrag) und den dazu ergangenen Kirchengesetzen vom 7. und 8. März 1957 (Amtsblatt der EKD 1957 Nr. 162 und 164, VOBl. des Evangelischen Militärbischofs Nr. 1 Seite 2 ff. und Seite 8) in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABl. 1963 Seite 77, VOBl. des Evangelischen Militärbischofs Nr. 7 Seite 2 ff.) folgende Vereinbarung:

§ 1

(Personaler und räumlicher Geltungsbereich)

Für den Personenkreis von Art. 7 des Militärseelsorgevertrages ist im Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf ein Personaler Seelsorgebereich gebildet.

Für diesen Seelsorgebereich sind zwei Militärfarrer eingesetzt, deren Zuständigkeit nach

den Erfordernissen ihres Dienstes in Abstimmung mit dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf geregelt wird.

§ 2

(Eingliederung)

Der Personale Seelsorgebereich ist der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf eingegliedert.

§ 3

(Teilnahme am Gemeindeleben)

Die Angehörigen des Personalen Seelsorgebereiches nehmen am Gemeindeleben der Kirchengemeinde ihres Wohnortes teil.

§ 4

(Mitgliedschaft im Presbyterium)

Die Mitgliedschaft der beiden Militärfarrer im Presbyterium richtet sich nach den Bestimmungen des Rheinischen Durchführungsgesetzes

* Erstmals veröffentlicht im Verordnungsblatt des Evangelischen Militärbischofs Nr. 25 vom 18. Mai 1972 (S. 2 - 3).

zur Militärseelsorge. Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste für die Presbyterwahl und bei Ergänzungswahlen sind die Angehörigen des Personal Seelsorgebereiches mit mindestens 4 Kandidaten zur Wahl zu stellen.

§ 5

(Predigtendienst)

Die Militärpfarrer werden in den Predigt-dienst der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf aufgenommen. Sie halten wenigstens einmal im Monat den Gottesdienst in der Hoffnungskirche sowie in der Kirche zu Arenberg. Dabei sollte jeder von ihnen wenigstens alle 2 Monate entweder in der Hoffnungs-kirche oder in der Kirche zu Arenberg den Got-tesdienst halten.

§ 6

(Amtshandlungen)

Die Amtshandlungen an den Angehörigen des Personal Seelsorgebereiches werden durch den Militärpfarrer vorgenommen und der Kir-chengemeinde nach Vollzug angezeigt.

Auf Wunsch von Angehörigen des Personal Seelsorgebereiches nimmt der Bezirkspfarrer die Amtshandlungen nach Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Militärpfarrer vor.

Die Konfirmation der Kinder von Angehöri-gen des Personal Seelsorgebereiches und die Vorbereitung dazu hält aus Gründen der Zweck-mäßigkeit in Abweichung von Abs. 1 der Orts-

pfarrer. Soweit der Militärpfarrer die Konfir-mation und die Vorbereitung dazu selbst über-nimmt, muß gewährleistet sein, daß er gemäß Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland so-wohl den Unterricht in vollem Umfange selbst halten als auch die Konfirmation vollziehen kann. Der Militärpfarrer stellt den Kreis der von ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder im Einvernehmen mit dem Presbyterium fest.

§ 7

(Benutzung kirchlicher Gebäude)

Die Evangelische Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf stellt ihre Kirchen und andere kirch-liche Gebäude für Amtshandlungen der Mili-tärpfarrer und für kirchliche Veranstaltungen der Militärseelsorge gegen Übernahme der Ko-sten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung zur Verfügung.

§ 8

(Kollekten)

Die Kollekten der Gemeindegottesdienste, die die Militärpfarrer halten, sind nach dem Kol-lektenplan der Evangelischen Kirche im Rhein-land zu erheben und an die zuständige Gemein-de abzuführen. Kollekten an Tagen, die in dem amtlichen Kollektenplan als „frei für Gemein-dezwecke“ bezeichnet werden, können den Mi-litärpfarrern zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben nach Beschluß des Presbyteriums überlassen werden.

§ 9

(Geltung anderer Bestimmungen)

Im übrigen gelten

- a) das Ergänzungsgesetz der EKD zum Militärseelsorgevertrag vom 8. März 1957;
- b) das Rheinische Durchführungsgesetz vom 18. Januar 1963;
- c) die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952;

Düsseldorf, den 16. 2. 1972

Evangelische Kirche im Rheinland

Kirchenleitung

Dr. Dalhoff

lic. Karl Immer

(L. S.)

- d) die Ordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf.

§ 10

(Inkrafttreten)

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Damit verliert die Vereinbarung vom 3. 1./3. 2. 61 ihre Gültigkeit.

Bonn, den 7. März 1972

Der Evangelische Militärbischof

D. Hermann Kunst D. D.

(L. S.)